

Informationsfreiheit in Schleswig-Holstein Tücken erkennen und Fehler vermeiden



Sommerakademie
am 9. September 2024
in Kiel
Infobörse 12

Henry Krasemann

0431 988-1398

ULD7@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de/>



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein



Zweck

- § 1 Abs. 1 IZG-SH:
 - Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Informationen zu schaffen.



Grundlagen

- Anspruch: Jeder (nicht nur „Bürger“)
- Formfreier Antrag
 - Oft über Fragdenstaat.de
 - Ggf. anonym
- Kosten: Verhältnismäßig (Recht muss noch möglich)



Informationspflichtige Stellen

§ 2 Abs. 3 IZG-SH

- Behörden, Gemeinden, Kreise ... (juristische Personen des öffentlichen Rechts)
- Informationspflichtige Stellen sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen wurden.
- Bei Umweltinformationen: weitergehend
- (Teilweise) Nicht: Landtag (bei parlamentarischen Aufgaben), oberste Landesbehörden bei Gesetzgebung, Gerichte/Strafverfolgung, Landesrechnungshof, Finanzbehörden
- Nicht: Kirchen



Informationen

- § 2 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH: Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte
- Praktisch alles, was bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden ist



Verfahren

- Antrag
- Frist der Behörde für Antwort: 1 Monat
 - Verlängerung höchstens auf 2 Monate
- Erstellung von Kopien, Schwärzung etc.
 - Auch Einsichtnahme etc. (i.d.R. nach Wunsch des Antragstellers)
- Bei Ablehnung: Rechtsschutz
- „Überprüfung“ bei Personen des Privatrechts
- Widerspruchsverfahren
- Verwaltungsrechtsweg
- ULD als Vermittler (§ 14 IZG-SH)
- Gebühren möglich, aber moderat (maximal 500 Euro)



Typische Antragsgegenstände

- Bauakten
- Gemeindetätigkeiten
- Kalkulationen
- Verkehrsvorhaben
- Interne Dienstanweisungen
- Öffentlich-rechtliche Verträge
- Politiker-SMS ...

Verhältnis weiteren Zugangsrechten

- Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren:
 - § 88 Abs. 1 Satz 1 LVwG-SH: „Die Beteiligten haben einen Anspruch auf Akteneinsicht, soweit Rechtsvorschriften ihn zuerkennen.“
 - § 88a LVwG-SH: „Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, ... insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.“
- Informationszugang als Vertreter der Presse:
 - § 4 Abs. 1 LPG-SH: „Die Behörden sind verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.“
- Art. 15 DSGVO (Auskunftsrecht Betroffener)



Schutz öffentlicher Belange (§ 9 IZG-SH)

Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame **Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit**,
2. die **Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land**,
3. die **Vertraulichkeit der Beratungen** von informationspflichtigen Stellen,
4. die Durchführung eines **laufenden Gerichtsverfahrens**, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
5. den **Zustand der Umwelt** und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ,

*ist der Antrag abzulehnen, wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse **überwiegt**.*



Fortsetzung (Absatz 2)

Soweit ein Antrag

1. offensichtlich **missbräuchlich** gestellt wurde,
2. sich auf **interne Mitteilungen** der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind, bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die gewünschten Informationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf die Zugänglichmachung **noch nicht abgeschlossener Schriftstücke** oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse **überwiegt**.



Schutz entgegenstehender privater Interessen (§ 10 IZG-SH)

Soweit durch die Bekanntgabe der Informationen

1. **personenbezogene Daten** offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,

2. **Rechte am geistigen Eigentum**, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden,

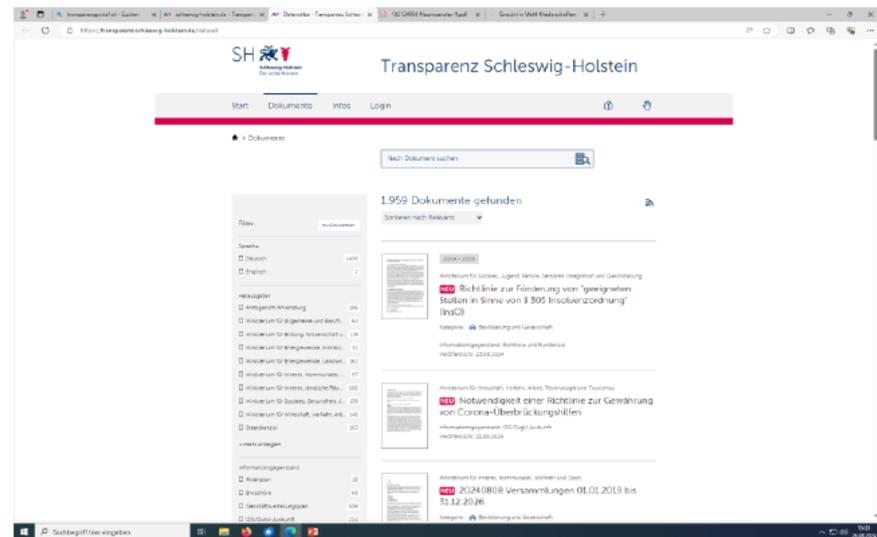
3. **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder

4. die Interessen einer Person beeinträchtigt würden, die die beantragte Information, **ohne rechtlich dazu verpflichtet** zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat,

und das aus den Nummern 1 bis 4 jeweils folgende schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse **überwiegt**, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die jeweils Betroffenen haben **zugestimmt**. Der Zugang zu Informationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 4 geschützten Informationen sind die Betroffenen **anzuhören**.

Veröffentlichungspflichten § 11 IZG-SH

- Landesbehörden
 - Nicht Landräte, Schulämter, Schulen, Unfallkasse Nord
- Zu veröffentlichen:
 - Richtlinien
 - Amtliche Statistiken
 - Gutachten/Studien
 - Haushaltspläne
 - [...]
 - Elektronisch erteilte Auskünfte nach § 4 IZG-SH
 - Verträge...
- Wo: Transparenzportal SH





Einbindung ULD § 14 IZG-SH

- Landesbeauftragte für Informationszugang
- Bei Problemen mit IZG-SH
- Beratung informationspflichtiger Stellen
- Unterstützungspflichten der Stellen (§ 14 Abs. 3 IZG-SH)
- Bei Verstößen § 14 Abs. 5 IZG-SH: Beanstandung („kann“)
 - Vorher Stellungnahme bei informationspflichtigen Stelle und Aufsichtsstelle



Typische Fälle

- Gar keine Antwort
 - Wann ist ein Antrag ein Antrag
- Information vs. allgemeine Frage
- Form (Fragdenstaat.de)
- Anonymität?
- Frist nicht eingehalten (ein bzw. zwei Monat(e)).
- Problem: Gutachten
- Problem: personenbezogene Daten
 - Anhörung / Abwägung fehlt
- Nicht-öffentliche Gemeinderatssitzungen
- Missbrauch durch viele Anträge?
- Fehlender Hinweis auf Rechtsschutzmöglichkeiten



VIELEN DANK